

ÖSTERREICH

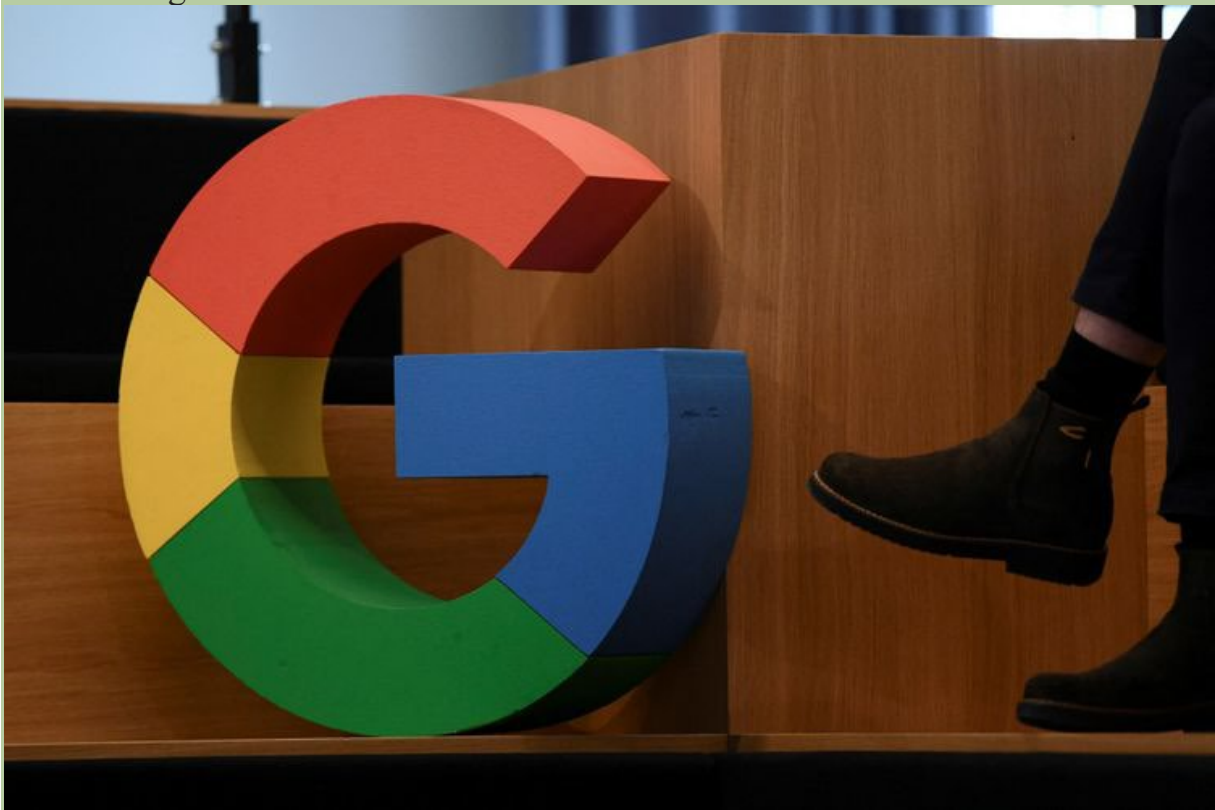
Behörde: Google Analytics verstößt gegen die Datenschutzverordnung

Der Verein Noyb rund um Max Schrems hatte eine Musterbeschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingebracht

Martin Stepanek

13. Jänner 2022, 07:00

/392 Postings



Der Verein Noyb bekam bei seiner Beschwerde wegen Google Analytics von der österreichischen Datenschutzbehörde zumindest teilweise Recht.

Foto: ANNEGRET HILSE/Reuters

Die Einbindung von Google Analytics auf Webseiten verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zu diesem Schluss kommt die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) aufgrund einer Musterbeschwerde, die vom Verein Noyb rund um Max Schrems eingebracht wurde. Dem Teilbescheid zufolge, der dem STANDARD vorliegt, ist zumindest ein österreichisches Unternehmen betroffen, das den Dienst implementiert hat. Eine ebenfalls eingebrachte Beschwerde gegen Google selbst wurde aber abgewiesen.

Schutzmaßnahmen "nicht angemessen"

Laut Bescheid wurde "einer Verletzung der allgemeinen Grundsätze der Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO" stattgegeben. Diese regelt die Weitergabe personenbezogener Daten an ein Drittland bzw. an eine internationale Organisation. Im konkreten Fall seien zumindest "eine einzigartige Nutzer-ID-Nummer, IP-Adresse und Browserparameter" an Google übermittelt worden. Übersetzt heißt das, dass ein eindeutiges User-Profil inklusive verwendeter Geräte- bzw. Router-Adresse (IP) und des genutzten Browsers erstellt werden kann.

Die mit Google abgeschlossenen "Standardschutzklauseln" würden kein "angemessenes Schutzniveau" bieten, etwa um die "Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten durch US-Nachrichtendienste" zu beseitigen, schreibt die Behörde in ihrer Begründung. Google hatte zuvor argumentiert, diverse technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt zu haben, um Daten europäischer Bürger vor einem Zugriff durch US-Behörden zu schützen.

Was ist Google Analytics?

Google Analytics ist eines der am meisten verwendeten Werkzeuge, um das Nutzungsverhalten von Webseitenbesuchern zu analysieren und eigene Services auf diese maßzuschneidern. Schrems zufolge sind durch den Bescheid der Behörde alle Unternehmen in Österreich betroffen, die Google Analytics implementiert haben. Dazu müsste diese allerdings von sich aus aktiv werden und die betroffenen Firmen abstrafen.

Angesichts der überschaubaren Personaldecke der Behörde gilt dies jedoch als relativ unwahrscheinlich. Denkbar ist aber, dass der Druck nicht zuletzt durch die vielen angestregten Musterbeschwerden auf europäischer Ebene steigt und in absehbarer Zukunft neue Verordnungen und Maßnahmen beschlossen werden.

Laut Schrems ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Jahr 2020 nun einmal mehr klar, dass die Nutzung von US-Anbietern zur Verarbeitung persönlicher Kundendaten gegen die DSGVO verstoße. Da praktisch alle Webseiten innerhalb der EU auf Google Analytics als Statistikprogramm setzen, habe die Entscheidung der Datenschutzbehörde weitreichende Folgen, ist Schrems überzeugt.

101 Musterbeschwerden

Da der Verein Noyb [101 ähnliche Musterbeschwerden](#) in praktisch allen EU-Staaten angestrengt hat, rechnet der Datenschützer mit vergleichbaren Bescheiden durch andere Behörden. Tatsächlich hat erst unlängst auch der Europäische Datenschutzbeauftragte [einer Beschwerde von Noyb gegen das Europäische Parlament zugestimmt](#). Dabei ging es um eine Webseite zum Buchen von Covid-19-Tests, bei der ebenfalls Google Analytics und der Zahlungsdienstleister Stripe eingebunden waren.

Schrems sieht durch die stattgegebenen Beschwerden nicht nur die Unternehmen und Organisationen gefordert, sondern vor allem auch die US-Anbieter wie Google. "Natürlich kann man jetzt den Ball an die zehntausenden teilweise auch kleineren Unternehmen zurückspielen. Für uns ist es aber entscheidend, dass die US-Anbieter das Problem nicht einfach auf die EU-Unternehmen abwälzen können – noch dazu wenn sie behaupten, ihre Services seien DSGVO-konform", sagt Schrems zum STANDARD.

Deshalb habe man auch gegen das besagte US-Unternehmen eine Beschwerde eingereicht, was von der Datenschutzbehörde aber teilweise abgelehnt worden sei. "Wir werden prüfen, ob wir gegen diesen Teil der Entscheidung eine Beschwerde einlegen."

Update: Google weist Schuld von sich

Bei Google schiebt man die Verantwortung auf die Unternehmen ab, die Analytics einsetzen. Der Service helfe Unternehmen, Regierungen und Organisationen, besser zu verstehen, wie gut ihre Webseiten und Apps für Besucher funktionieren. Dabei gehe es nicht darum, einzelne Personen zu identifizieren und über das Internet hinweg zu verfolgen.

"Diese Organisationen, nicht Google, kontrollieren, welche Daten mit unseren Tools gesammelt und wie diese ausgewertet werden", teilte ein Google-Sprecher dem STANDARD mit. Google stelle eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen, Kontrollfunktionen und andere Mittel zur Verfügung, damit rechtliche Vorgaben erfüllt werden können. (Martin Stepanek, 13.1.2022)

DATENSCHUTZ

Nach Datenschutzurteil: Ist die Verwendung von Google Analytics noch sicher?

Experten empfehlen für die Nutzung in Österreich, Maßnahmen zu setzen oder gleich auf Alternativen umzusteigen

Analyse

Stefan Mey

28. Jänner 2022, 14:44

/237 Postings



Nicht Google, sondern die Webmaster sind für die korrekte Verwendung von Google Analytics verantwortlich – das sorgt für Unmut.

Foto: AP Photo/Ng Han Guan

Anfang 2022 hat die österreichische Datenschutzbehörde [geurteilt](#), dass in einem bestimmten Fall die Einbindung von Google Analytics in eine Website der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) widersprach. Dem Urteil vorangegangen war eine Musterbeschwerde der Datenschutzbehörde Noyb. Bedeutet dies, dass niemand – von der Bloggerin über die Buchhändlerin bis zum Großunternehmen – mehr Google Analytics verwenden darf? Zu dieser Frage hat der STANDARD Expertinnen und Experten angesichts des Europäischen Datenschutztags befragt.

Google Analytics: Verantwortung der Website-Betreiber

Festzuhalten ist, dass das besagte Urteil nicht rechtskräftig ist und sich auf die individuelle Art der Einbindung von Google Analytics zu einem konkreten Zeitpunkt auf der Website des betroffenen Unternehmens bezieht. "Eine Pauschalableitung, dass Google Analytics per se nicht datenschutzkonform ist, lässt sich damit nicht darstellen", sagt Alexandra Vetrovsky-Brychta, Präsidentin des Dialog-Marketing-Verbands Österreich (DMVÖ), des laut Eigenangabe größten Kommunikationsverbands Österreichs.



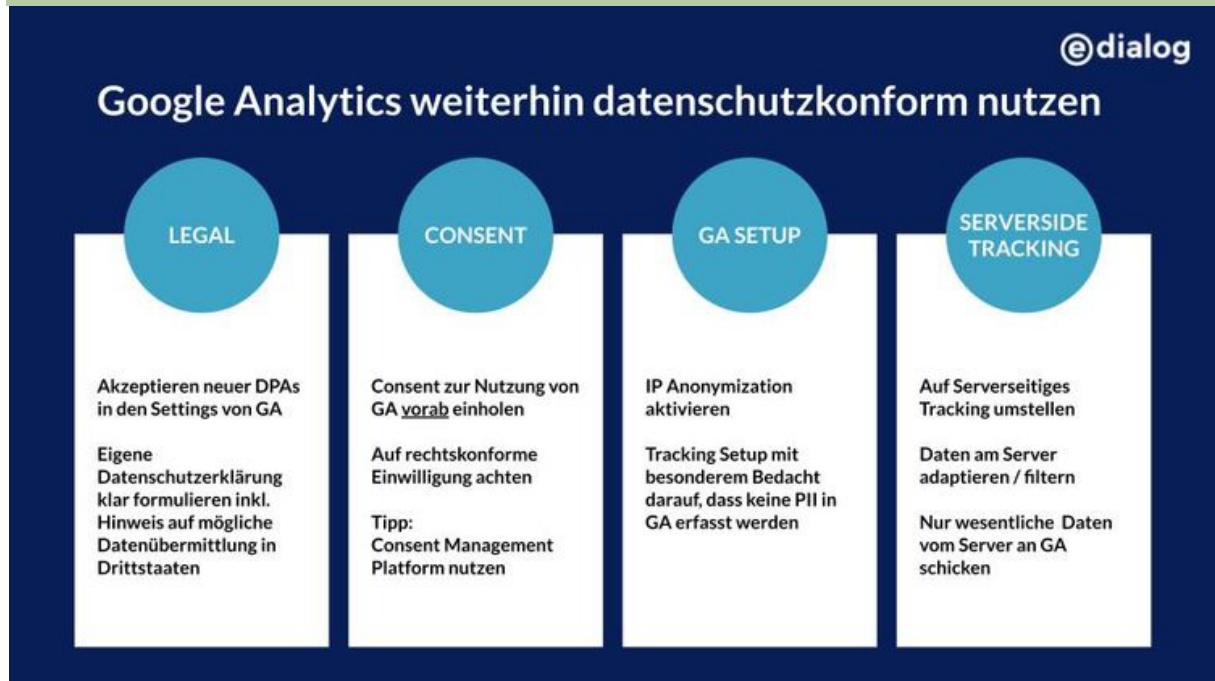
Allerdings hat die kostenlose Version von Google Analytics der Expertin zufolge einen Marktanteil von 86 Prozent – wenn das Urteil also rechtskräftig wird und auf die breite Masse angewendet werden muss, sind entsprechend viele Websites jeder Größe betroffen. Laut Marco Blocher, Jurist bei Noyb, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass der Bescheid der österreichischen Datenschutzbehörde vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wird. "Im Lichte der seit Sommer 2020 vom EuGH im Schrems-II-Urteil geklärten Rechtslage scheint dies aber sehr unwahrscheinlich", sagt er.

Google selbst [hat zu dem Thema selbst in einem Blogbeitrag Stellung bezogen](#). Zusammengefasst steht dort auch das, was ein Sprecher bereits anlässlich des Urteils der Datenschutzbehörde gegenüber dem STANDARD geäußert hat: Der Konzern stellt den Websitebetreibern etliche Möglichkeiten zur Verfügung, um Google Analytics datenschutzkonform zu nutzen – dass dies auch geschehe, liege in der Verantwortung der jeweiligen Websitebetreiber.

Wie man Google Analytics datenschutzkonform betreibt

Der Einsatz von Google Analytics unter Berücksichtigung des Datenschutzes beruht auf vier unterschiedlichen Aspekten, wie Siegfried Stepke, Geschäftsführer

der Wiener Digitalagentur E-Dialog, in einer Aussendung erläutert. Dabei geht es um die Erfüllung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die rechtskonforme Einholung der Einwilligung, Privacy-Settings im Setup von Google Analytics und Tracking auf dem eigenen Server.



Der erste Schritt zur Erfüllung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Akzeptieren der "[Data Processing Terms for all Google Products](#)" (DPAs) in den Settings von Google Analytics und der entsprechende Hinweis in den Datenschutzbestimmungen der Website auf eine mögliche Datenübermittlung in Drittstaaten.

Größere Cookie-Banner auf Websites

Der nächste Schritt ist die rechtskonforme Einholung der Einwilligung von Websitebesucherinnen und -besuchern. Diese muss erfolgen, noch bevor Google Analytics mit dem Tracken beginnt.

Hier werden sich auch für die Userinnen und User Änderungen bemerkbar machen, wie Vetrovsky-Brychta ausführt: Sie werden feststellen, dass die Einverständniserklärung mittels der berühmt-berüchtigten "Cookie-Banner" beim Aufruf der Websites noch größer und umfangreicher wird. "Denn eine Möglichkeit, die Datenübermittlung in die USA auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, ist die Einwilligung. Diese muss aber sehr umfangreich sein, da beispielsweise klar über Risiken aufgeklärt werden muss", sagt Vetrovsky-Brychta.

Kann Google Analytics die IP-Adresse anonymisieren?

Mit den Privacy-Settings im Setup von Google Analytics sollte man laut E-Dialog zudem sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten (PIIs) einfließen. Die Agentur empfiehlt die Nutzung von Features wie der IP-Anonymization.

Kritische Worte bezüglich der IP-Anonymisierung kommen allerdings von Blocher. "Die von Google angebotene IP-Anonymisierung schafft das Problem nicht aus der Welt", sagt der Datenschützer. "Erstens betrifft sie nur die IP-Adresse, nicht aber die UUIDs (ein Universally Unique Identifier ist eine 128-Bit-Zahl, die zur Identifikation von Informationen in Computersystemen verwendet wird, Anm.). Zweitens passiert die Anonymisierung erst auf den Servern von Google, also nachdem die Daten übermittelt wurden, und drittens bezieht sich die Anonymisierung nur auf den Inhalt eines Datenpakets, nicht aber auf dessen 'Envelop'. Ohne Sender-IP-Adresse am Envelop ist eine Datenübertragung via TCP/IP aber nicht möglich. "

Tracken auf dem eigenen Server

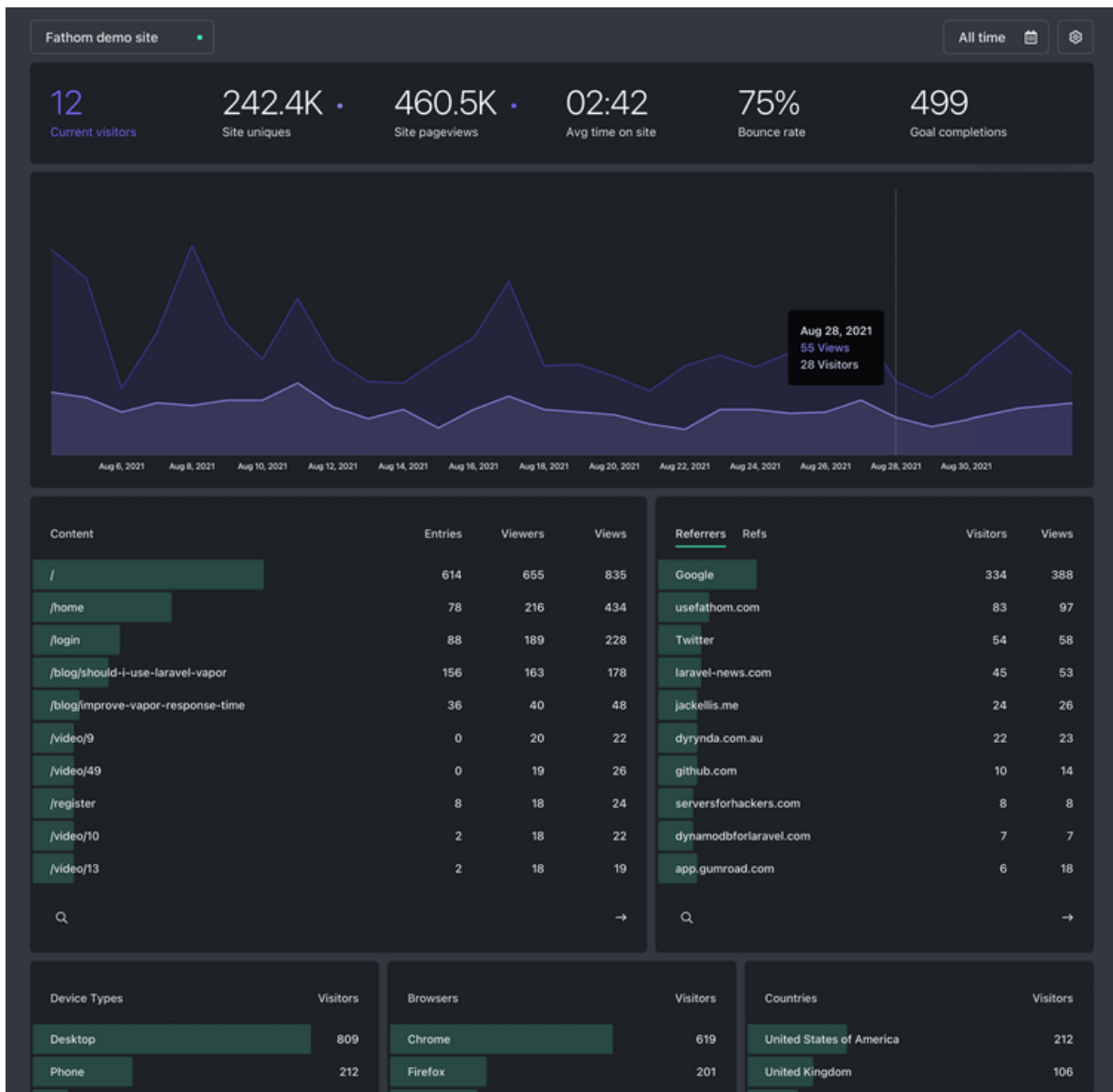
E-Dialog rät schließlich noch zu [serverseitigem Tracking](#). Darunter versteht man, dass die Tracking-Informationen direkt auf den eigenen Server der Website der App geschrieben werden.

Dies kann laut der Digitalagentur dazu dienen, die Lebensdauer von First-Party-Cookies zu erhöhen und eventuell Tracking-Blocker zu umgehen – vor allem könne dadurch aber kontrolliert werden, welche Daten in welcher Form an Google Analytics übertragen werden.

Alternativen zu Google Analytics

In Summe ist Blocher trotz dieser Maßnahmen skeptisch. Denn Google Analytics könne weiterhin verwendet werden, wenn der österreichische Websiteprovider tatsächlich sicherstellt, dass die übertragenen personenbezogenen Daten in den USA vor Datenabgriffen durch Geheimdienste sicher sind – de facto sei dies aber gegenwärtig nicht möglich. Hier müsse eher Google selbst tätig werden, indem man garantiert, dass die Daten den Europäischen Wirtschaftsraum nicht verlassen und kein Zugriff durch Geheimdienste besteht.

Blochers Handlungsempfehlung lautet daher: Google Analytics abdrehen – und wenn auf derartige Analysetools nicht verzichtet werden kann, sollte man auf Alternativen umsteigen. "Das klingt hart, aber sofern Google GA nicht umfassend umgestaltet, ist der Weiterbetrieb riskant", sagt der Datenschützer. "Kein Websitebetreiber kann behaupten, er hätte nicht gewusst, dass Google Analytics ein Problem sein könnte."



Möglich wäre auch, dass die aktuelle Situation anderen Anbietern den Rücken stärkt und diese somit die Stärke des Marktführers ein wenig brechen können. Denn an Alternativen mangelt es eigentlich nicht – etwa dem in der EU erschaffenen und hostenden Anbieter [Plausible](#), der laut Eigenangabe auf Cookies verzichtet und unter anderem DSGVO-konform arbeitet. Der kanadische Anbieter [Fathom](#) wiederum brüstet sich ebenfalls mit DSGVO-Kompatibilität und der Tatsache, [dass die Daten auf EU-Servern verarbeitet werden](#).

Andere Lösungen wiederum sind Open Source und laufen direkt auf dem Server der eigenen Website – darunter die Dienste [Matomo](#) und [Offen](#). Matomo nennt unter anderem Red Bull und die Europäische Kommission als Referenzen, man bezeichnet sich selbst als DSGVO-konform. Offen [brüstet sich damit](#), gar noch mehr Fokus auf Ethik und Datenschutz zu legen als Matomo. Unter anderem wird hier nur analysiert, nachdem Userinnen und User ihr Opt-in gegeben haben.

Wie es nun weitergehen könnte

Zu betonen ist, dass es sich hier um die europaweit erste Entscheidung zu insgesamt 101 von Noyb eingebrachten Beschwerden handelt. "Es werden naturgemäß die weiteren recht bald folgen, und ich rechne mit ähnlichen Entscheidungen", sagt Vetrovsky-Brychta – und zwar nicht nur zu Google Analytics, sondern auch zu diversen anderen in der EU tätigen US-Unternehmen. Kritisch sieht auch sie, dass in dem Rechtsspruch klar der Websitebetreiber verantwortlich gemacht wird und nicht der US-Konzern Google: "Was einmal mehr zeigt, dass wir hier nicht von fairen Bedingungen zwischen Digital Giants und heimischen Digitalunternehmen sprechen."

Grundsätzlich gelte es, die bestehenden Gesetze einzuhalten – diese seien aus einer wirtschaftlichen Perspektive aber nicht nur hinderlich, sondern bevorzugen der Unternehmerin zufolge die Digital Giants. Denn wenn eine Händlerin auf ihrem eigenen Webshop die Daten der Kundschaft nicht mehr selbst erheben kann, dann muss sie an anderer Stelle Geld für Werbung ausgeben. Oder sie verlagert ihr Geschäft zu einem digitalen Marktplatz wie jenem von Amazon, wo die Kundinnen und Kunden ohnehin schon die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten gegeben haben. Der Datenfluss zu den Digital Giants wird laut Vetrovsky-Brychta somit potenziell noch verstärkt.

Google selbst verweist [in einem anderen Blogbeitrag](#) übrigens darauf, dass der Konzern zwar seit mehr als 15 Jahren Analyse-Dienste für globale Unternehmen anbiete, in dieser Zeit aber kein einziges Mal eine Anfrage von nationalen Sicherheitsbehörden der USA zur Herausgabe etwaiger Daten erhalten. Dementsprechend fordert man seitens Google, neue Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zwischen der EU und den USA zu schaffen. (Stefan Mey, 28.1.2022)